

Klaus Schreiner, 6020 Innsbruck, Kaiser Franz Joseph Str. 4
Kriminalpolizei Innsbruck,

Herrn Karl-Heinz Huber,

Innsbruck, 19.05.23

Sehr geehrter Herr Karl-Heinz Huber:

Die Frage zu Amtsmissbrauch. Paragraph 302 STGB.

Missbrauch der Amtsgewalt, § 302.

(1) **Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes,** eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, **wissentlich missbraucht,** ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) **Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung** begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Wenn das Heeresnachrichtenamt für einen aktiven Kriegerspioniert und sich dadurch am Drohnenkrieg aktiv beteiligt wird das Amt missbraucht. Die Neutralität, unsere Verfassung & Strafgesetze verbieten eine Kriegsbeteiligung und Amtsmissbrauch sowie eine aktive Mordbeteiligung. Daher ist auch wegen Amtsmissbrauch zu ermitteln. Durch diesen seit 1958 bestehenden fortgesetzten Amtsmissbrauch und Verfassungsbruch sowie Gesetzesbruch als auch Neutralitätsbruch werden auch Steuergelder veruntreut. 10-20 Millionen im Jahr allein für den Betriebsaufwand der verfassungswidrigen Abhörstation Königswarte. Zudem kommen die Gehälter und Arbeitsplatzkosten der Abhörmannschaft und die Generalsgehälter des Kaders des Heeresnachrichtenamtes. Zudem sind auch Amtsmissbräuche seitens des Oberbefehlshabers des Bundesheeres, der Verteidigungsministerin, des Kaders des Generalstabes, des Kaders des Verfassungsschutzes zu vermuten, aber auch die fünf schriftlich unterrichtenden Staatsanwaltschaften und die drei schriftlich informierten Landespolizeidirektionen sind davon betroffen. Sind wir zu einem Staat der Amtsmissbräuche verkommen? Sieht ganz danach aus. Wer einen Staatsjob als Staatsanwalt oder als Polizist übernommen hat, hat die Aufgabe und Verantwortung für Recht und Ordnung sowie für unsere Sicherheit zu sorgen. Wenn Anzeigen einfach nicht nachgegangen werden leidet man unter akuter Arbeitsverweigerung. Man verdient Steuergelder und dann macht man seine Arbeit nicht? Ist das normal? Ich finde als Steuerzahler, das geht gar nicht. Wer befiehlt hier allen nichts zu machen? Die CIA? Leiden wir unter einem offenkundigen Rechtsbankrott? Ein Polizeiskandal? Ein Justizskandal? Ein politischer Skandal? Ein Heeresnachrichtenamtskandal? Ein Generalstabskandal? Ein Verfassungsschutzskandal? Ein Hofberichterstattertotschweigerskandal?

Die Frage nach dem Paragraphen 278 STGB, kriminelle Vereinigung.

(1) Wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) **Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben,** nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, Vergehen nach den §§ 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 283, 304 oder 307, in § 278d Abs. 1 genannte andere Vergehen oder Vergehen nach den §§ 114 Abs. 1 oder 116 des Fremdenpolizeigesetzes ausgeführt werden.

(3) Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert.

(4) Hat die Vereinigung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied zu bestrafen, wenn sich die Vereinigung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, dass sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen krimineller Vereinigung nicht zu bestrafen, wer freiwillig von der Vereinigung zurücktritt, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Vereinigung führend teilgenommen hat, jedoch nur dann, wenn er freiwillig durch Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt wird.

Die Frage zu: Gewerbsmäßige Begehung, § 70.

Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich **durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.**

In Erwartung einer Beantwortung meiner schriftlichen Eingabe vom 07.05.23 verbleibe ich mit freundlichen Grüßen, Ihr Klaus Schreiner

